

Übernahme der Sorgfaltspflicht bei Feuerungsstätten in Kleingartenlauben

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits am 28. November 2008 ist das neue SchfHwG veröffentlicht worden und tritt nach Ablauf der Übergangsfrist zum 01.01.2013 in allen Teilen in Kraft.

Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 01.01.2013 hat jeder Hauseigentümer selbst dafür verantwortlich zu sorgen, dass die vom Bezirksschornsteinfeger nach der Feuerstätten-schau vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden.

Zu den so genannten Vorbehaltsaufgaben des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters, der ab dem 01.01.2013 bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger heißen wird, gehört die Überwachung, ob die Arbeiten auch tatsächlich durchgeführt worden sind.

Dazu stellt der Kehrbezirksinhaber dem Hauseigentümer nun bei der Feuerstätten-schau und immer dann, wenn sich Veränderungen ergeben, einen kostenpflichtigen Feuerstättenbescheid aus, in dem genau beschrieben wird, welche Schornsteinfegerarbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) und der 1.BImSchV wann und wie oft durchzuführen sind.

Wenn der Hauseigentümer diese Arbeiten nicht bei dem zuständigen Kehrbezirksinhaber durchführen lässt, dann ist er verpflichtet dem Kehrbezirksinhaber spätestens 14 Tage nach Ablauf der auf dem Feuerstättenbescheid genannten Frist mit einem vorgeschriebenen Formblatt nachzuweisen, dass die Arbeiten durch einen anderen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt worden sind.

Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird der zuständige Kollege noch einmal nachhaken und dann seiner Verpflichtung nachkommen und der zuständige Behörde, in diesem Falle der Region Hannover, eine entsprechende Mitteilung machen, damit die dann alles Notwendige einleitet.

Teil der Veränderungen des neuen SchfHwG ist auch, dass ab dem 01.01.2013 alle wiederkehrend vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten nach der KÜO und der 1.BImSchV von allen bei einer Handwerkskammer eingetragenen Schornsteinfegerbetrieben im Wettbewerb durchgeführt werden können.

Wir haben mit dem zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. geschlossenen Generalpachtvertrag mit dem § 3, Abgaben, Gebühren und sonstige Entgelte („Soweit Einrichtungen, die vom Pächter, einem Verein oder einem Unterpächter auf den Pachtflächen betrieben werden, Gebühren oder sonstige Kosten anfallen (z.B. Müllabfuhr-, Schornsteinfegergebühren, Kanalbau- und Entwässerungsbeiträge), sind diese vom Verursacher zu tragen. Der Pächter stellt die Verpflichtung von diesen Kosten frei und trägt Sorge für die Entrichtung an die erhebenden Stellen.“) die Pflichten sowohl zur Durchführung von Arbeiten als auch zur Kostenübernahmen an den Pächter abgegeben.

Ab dem 01.01.2013 werden wir daher die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes an den Bezirksverband als Verpächter der Betreiber der Feuerstätten übertragen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag